



Richtlinie zum Förderprogramm „Pflege von Altbäumen auf privaten Grundstücken“

1. Förderziel:

Durch die finanzielle Unterstützung bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ökologisch wertvoller und/oder ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken soll deren Erhalt und Schutz gefördert werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Förderfähig sind ausschließlich Bäume auf privaten Grundstücken mit einer privaten Nutzung im Stadtgebiet Viersen. Die Förderung auf Grundstücken mit gewerblicher und/oder industrieller Nutzung ist nicht möglich.

3. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Nutzer oder Eigentümer von Grundstücken mit bis zu drei Wohnungen, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet und auf dem der Eigentümer auch selbst wohnt. Sind die Nutzer nicht in Personalunion auch Eigentümer der Grundstücke, benötigen sie für die Antragstellung eine schriftliche Vollmacht des Grundstückeigentümers.

Ausgeschlossen von der Förderung sind auch Kirchen und andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

4. Förderfähige Maßnahmen:

Es werden maximal 3 Gehölze pro Kalenderjahr, Grundstück und Antragsteller gefördert. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

Gefördert werden baumpflegerische Maßnahmen und fachliche Baumgutachten für heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 150 cm gemessen in 100 cm Höhe.

a. Baumpflegerische Maßnahmen

Insbesondere folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung werden gefördert, wenn die Maßnahmen nach ZTV Baumpflege ausgeführt und naturschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden:

- Kronenpflege-, und Kronenregenerationsschnitte
- Der Einbau von Systemen zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Kroneneinkürzung aus Gründen der Verkehrssicherung
- Totholzeseitigung
- Baumumfeldverbesserung (z.B. Bodenverbesserung) im Kronentraufbereich
- Sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Baumes fördern und erhalten, sind im Einzelfall zu prüfen.

Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-

Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. Als Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege und Baumsanierung,
- European Tree Technician (ETT),
- European Tree Worker (ETW),
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung.

Mit dem Antrag auf Förderung ist die Qualifizierung des Betriebes bzw. des Mitarbeiters durch Vorlage entsprechende Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

Nicht gefördert werden:

- Laufende und kleinere Pflegemaßnahmen, wie das Aussägen von Ästen und Zweigen, bis in 3 Metern Höhe
- Die Entfernung von Laub, zu Boden gefallenem Totholz oder Ästen
- Formschnitte

b. Fachliche Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach FLL-Baumkontrollrichtlinie und FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden, sofern daraus baumpflegerische Maßnahmen resultieren, die im Anschluss beauftragt und durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Gutachten zur Wertermittlung sowie die Beurteilung in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen.

Generell nicht förderfähig sind Maßnahmen an:

- Gehölzen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, die einen gewerblichen Zweck verfolgen,
- Bäumen in Wäldern,
- Gehölzen, die durch andere Programme oder Maßnahmen eine Förderung erhalten.

5. Art und Höhe der Förderung:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Viersen nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung in Höhe von 50 % zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten je Baum für die unter Nr. 4. genannten Maßnahmen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die maximale Fördersumme pro Baum beträgt 500 €.

6. Verpflichtungen des Antragstellers/Eigentümers:

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die geförderten Bäume dauerhaft erhalten bleiben sollen.

Bäume, an denen eine geförderte Maßnahme durchgeführt wurde, dürfen nicht ohne Einwilligung der Stadt Viersen entfernt, wesentlich verändert oder sonst wie nachhaltig geschädigt werden.

Die Stadtverwaltung hat der Entfernung und wesentlichen Veränderung eines Baumes zuzustimmen, wenn dieser altersabgängig oder verkehrgefährdend ist oder wegen anderer Mängel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann. Dies gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Durchführung der Maßnahme. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (Gefahr im Verzug).

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronentraufbereich darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z.B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Wird ein Baum, für den eine Förderung gewährt wurde, ohne Einwilligung der Stadt Viersen im oben genannten Zeitraum entfernt, wesentlich verändert oder sonst wie geschädigt, muss der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger die geleistete Förderung in vollem Umfang zurückerstatten.

Bäume, für die Förderungen gezahlt wurden, werden von der Stadt Viersen dokumentiert.

Die Stadt Viersen behält sich vor, im Einzelfall weitere Bedingungen oder Auflagen in den Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen.

7. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers nach § 823 BGB besteht uneingeschränkt fort und wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt.

Die Stadt Viersen haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass durch den Zuwendungsempfänger die Maßnahme zur Gefahrenabwehr von der Förderung durch die Stadt abhängig gemacht wird.

8. Verfahren

Die Förderung ist bei der Stadt Viersen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Foto des Baumes bzw. der Bäume, der Qualifizierungsnachweis gem. Ziffer 4 a dieser Richtlinie und ein je Baum und Maßnahmen aufgeteilter Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Förderung einer Maßnahme ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Viersen bereits beauftragt bzw. begonnen wird.

Nach der Prüfung des Antrages und Ortsbesichtigung wird ein Bescheid erstellt, in dem die voraussichtliche Höhe der Förderung festgesetzt ist. Gleichzeitig werden dem Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen mitgeteilt, die er durch die Annahme der Förderung eingeht.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (maximal 500,00 Euro pro Baum) sowie einer vom beauftragten Baumpfleger unterschriebenen Bestätigung der Maßnahmendurchführung und einem Beleg über die Bezahlung der Rechnung.

Die Stadt Viersen behält sich vor, die Ausführung der Maßnahme während der Durchführung und/oder nach Beendigung der Arbeiten zu kontrollieren.

9. Andere Rechtsvorschriften

Eventuell einschlägige andere Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Antragsteller sind verpflichtet, für deren Einhaltung selbstständig zu sorgen. Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt Viersen beinhaltet keine Genehmigung oder Befreiung nach anderen Vorschriften.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.